Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht

Vorlagen Nr.:
BV/2/0196

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2015			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	14.12.2015			

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Führung Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund durch den Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch den Landkreis Vorpommern-Rügen und genehmigt diesen gemäß § 115 Absatz 5 Satz 7 KV M-V.

Stralsund, den 13. November 2015	gez. Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Mit dem Beschluss des Kreistages, KT 62-03/2014, vom 15. Dezember 2015 errichtete der Landkreis Vorpommern-Rügen zusammen mit den Gemeinden der Fischland-Darß-Zingst Region den Zweckverband „Maritimer Lückenschluss Warnemünde-Stralsund" und stimmte der Verbandssatzung zu.

Gemäß § 12 der Verbandssatzung hat der Zweckverband keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Landkreis Vorpommern-Rügen wahrgenommen. Dazu schließt der Zweckverband gemäß § 160 Absatz 5 Satz 2 KV M-V i.V.m. § 126 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 KV M-V den in der Anlage befindlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird auf seiner Sitzung am 26. November 2015 ebenfalls über den öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden.

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch den Landkreis Vorpommern-Rügen

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5710700.4424400	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Der dem Landkreis durch die Verwaltungsleistungen entstehende Aufwand wird durch die Finanzierung gemäß § 2 der Verbandssatzung gedeckt.		